

**Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -
in Frielingsdorf
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13a BauGB im beschleunigten Verfahren**

Artenschutzprüfung der Stufe I



Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

**Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71
- Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße -
in Frielingsdorf
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13a BauGB im beschleunigten Verfahren**

Artenschutzprüfung Stufe I

Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 25.10.2022, aktualisiert 08.04.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung, Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	4
2.1	Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen	4
2.2	Ergebnisse der Ortsbegehung	6
3	Rechtliche Grundlagen	12
3.1	Gesetzliche Grundlagen	12
3.2	Planerische Vorgaben	14
4	Beschreibung des Vorhabens	15
4.1	Technische Beschreibung	15
4.2	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	18
4.2.1	Vorbelastungen	18
4.2.2	Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	19
5	Potenziell betroffene Arten	21
5.1	Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse	26
5.2	Planungsrelevante Vogelarten	28
5.2.1	Brutvögel	28
5.2.2	Gastvögel	31
5.2.3	Nahrungsgäste	32
5.3	Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten	32
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Beurteilung	33
7	Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet	2
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild	5
Abbildung 3: Bestehendes Schulgebäude	6
Abbildung 4: Fassade des Schulgebäudes	7
Abbildung 5: Baumgruppe mit Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn im Süden	8
Abbildung 6: Begrünung im Südosten und Osten des Plangebietes	8
Abbildung 7: Hecke mit Kirschbäumen im Südosten des Plangebietes	9
Abbildung 8: Brachfläche Flurstück 42	10
Abbildung 9: Bäume auf dem Flurstück 42, drei Birken mit Baumhöhlen	10
Abbildung 10: Bisheriger B-Plan Nr. 16, ohne Maßstab	15
Abbildung 11: B-Plan Nr. 71, Planung, ohne Maßstab	16
Abbildung 12: Vorentwurf Lageplan, Hochbauplanung, ohne Maßstab	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4910 Lindlar	22
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II	34

Anhangsverzeichnis

A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben



1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Lindlar plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 71 Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße - in Frielingsdorf. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Bedarf an einer neuen Kindertagesstätte (Kita) im Ortsteil Frielingsdorf. Hintergrund hierzu ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (vgl. Kinderförderungsgesetz- KiföG).

Der gewählte Standort für die Kita liegt im Bereich der Ortsmitte an der „Jan-Wellem-Straße“ angrenzend an die Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Breun, Flur 60, die Flurstücke 41, 42, 205, 207 und 244.

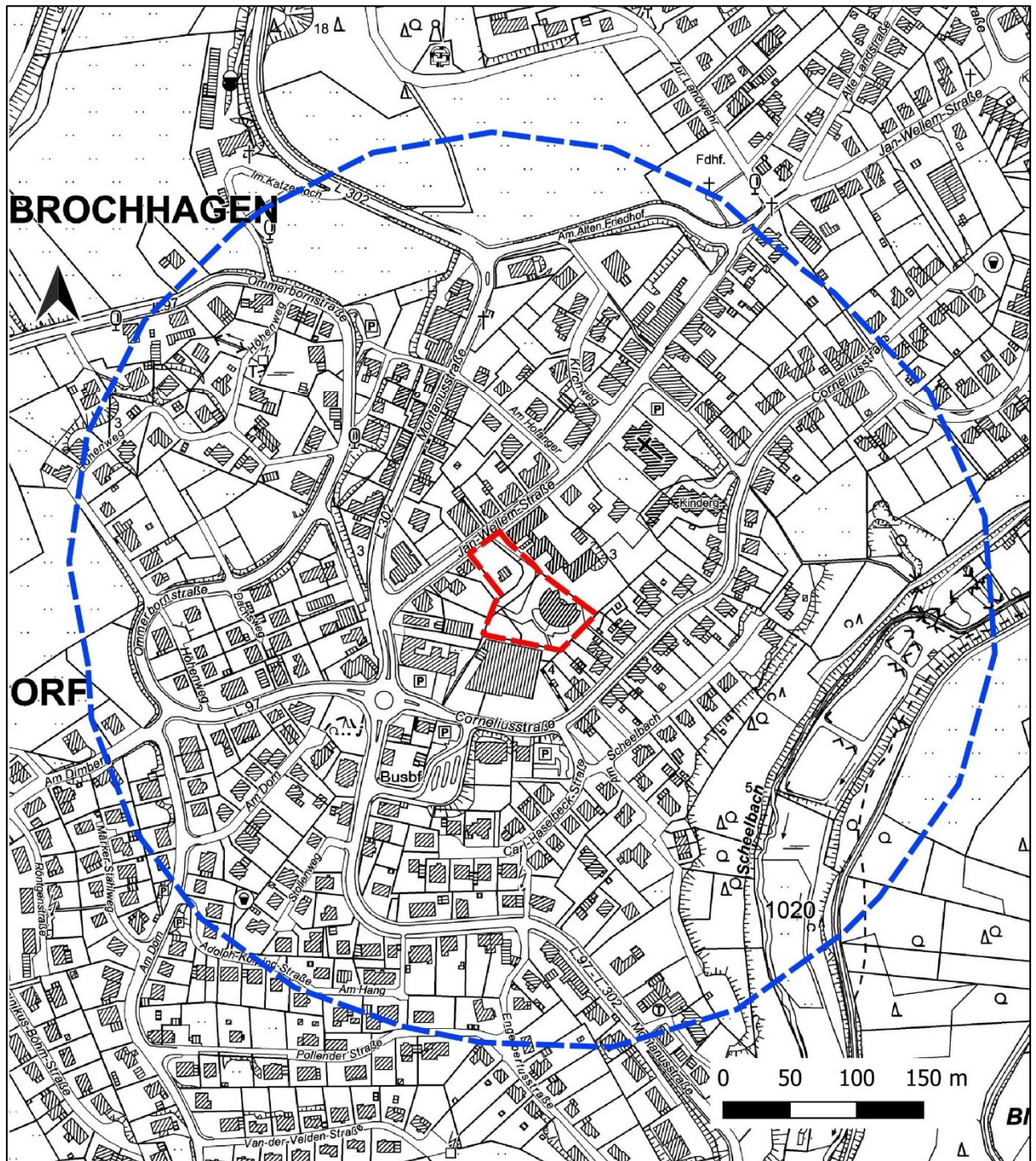
In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird für die Artenschutzprüfung I entsprechend der Landesvorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz) überschlägig festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten und ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MULNV & FÖA (2021) einen Umkreis von 300 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird. In Kapitel 6 erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse.





Plangebiet = Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 4910, 4. Quadrant Lindlar von Oktober 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUV,



den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Oberberg, des NABU Lindlar/ Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 06.09.2022.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 20, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

Stand April 2024: Die drei Birken sind mittlerweile gefällt worden. Hinweise auf Tiervorkommen haben sich nicht ergeben (Mitteilung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024). Dieser Sachverhalt machte die Aktualisierung der ASP I erforderlich.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Ortskern von Frielingsdorf, nordöstlich der Gemeinde Lindlar. Der Ortskern liegt auf einer Kuppe mit der Kirche St. Apollinaris als höchste Erhebung auf 255 – 256 mNN. Das Plangebiet befindet sich in südwestlicher Hanglage zwischen rund 251 und 247 mNN.

Das Untersuchungsgebiet wird fast vollständig von der Ortslage eingenommen. Im Osten verläuft das Scheelbachtal mit dem Scheelbach, Stauteichen, Waldflächen und Grünland. Im Westen und Nordwesten weisen Grünlandflächen auf die offene, strukturierte Landschaft hin, welche die Ortslage Frielingsdorf umfasst.

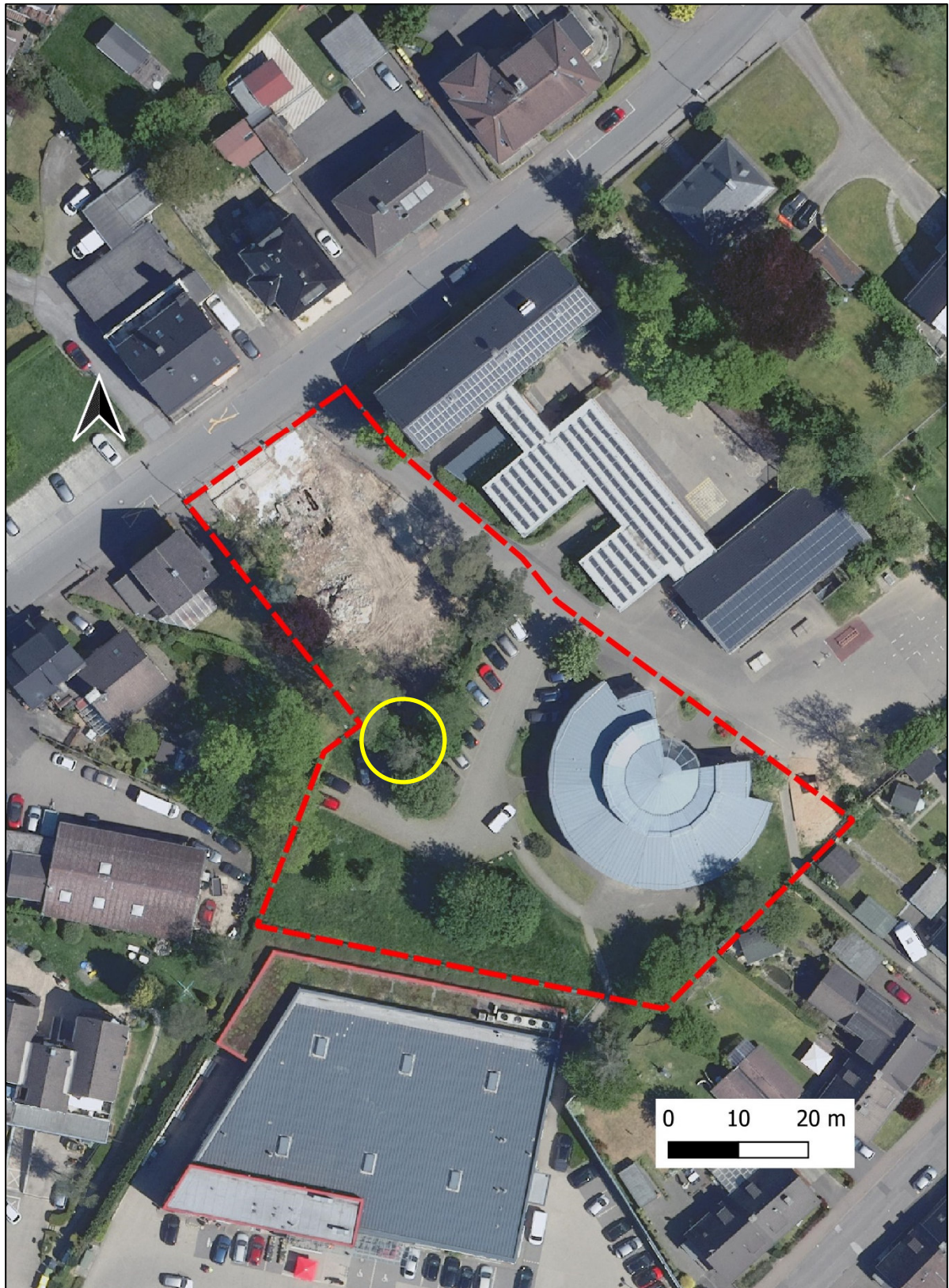
Das Plangebiet liegt randlich eines gewerblich genutzten Bereich mit Einzelhandel, welcher entlang der Corneliusstraße, Montanusstraße und Jan-Wellem-Straße verläuft. Entlang der Jan-Wellem-Straße schließen sich darüber hinaus Nutzungen für den Gemeinbedarf wie eine Schule, eine Kindertagesstätte und kirchliche Einrichtungen an.

Die Siedlung im Untersuchungsgebiet ist locker bebaut und mit Hausgärten, Rasenflächen und Gehölzen durchgrünt.

Im Plangebiet liegt das Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf im Osten, die durch Fußwege und Zufahrten von Norden, Osten und Süden erschlossen ist. Gärtnerisch gepflegte Grünanlagen mit Rasenflächen und Gehölzgruppen grünen die Schule und die vorhandenen Stellflächen ein.

Das Flurstück 42 an der Jan-Wellem-Straße ist eine Fläche, auf welcher die Bebauung zurückgebaut wurde und die überwiegend aus Schotter, Bauschutt und lückenhafter Ruderalflur besteht. Randlich stehen größere Bäume.





Plangebiet = Rote Strichlinie. Gelber Kreis: Standort von drei Birken mit Baumhöhlen / Astlöchern (Stand April 2024: Gefällt). Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

2.2 Ergebnisse der Ortsbegehung

Schulgebäude

Die Fassade ist überwiegend intakt und besteht aus Putz, Glas und Metall. Die Untersuchung der Gebäudefassade ergab kein Potenzial für Gebäudebrüter. Nester von Mehlschwalben, Hausrotschwänzen oder Höhlung für z. B. Eulen sowie Gebäudenischen, die z. B. Falken als Brutplatz dienen könnten, sind nicht vorhanden.



Abbildung 3: Bestehendes Schulgebäude

Die Fassadenverkleidung ist durch Lochblenden verkleidet und bietet somit keine offensichtlichen Bereiche, um gebäudebewohnenden Fledermäusen einen Quartierzugang zu ermöglichen.



Abbildung 4: Fassade des Schulgebäudes

Grünflächen der Schule

Die Grünflächen sind gärtnerisch gepflegt. Die Rasenfläche im Süden ist mit einer Baumgruppe aus einem mehrstämmigen Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und einem mehrstämmigen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bestanden.

Darüber hinaus befindet sich dort eine Baumhasel (*Corylus colurna*) mit geringem Baumholz sowie ein solitär stehender Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Baumhöhlen, Rindenspalten oder Horste wurden nicht beobachtet. Ein Potenzial für Fledermäuse, Höhlenbrüter oder Horstbrüter ist in diesem Abschnitt nicht vorhanden.

Südöstlich und östlich des Schulgebäudes setzen sich die Rasenflächen fort. Hier stehen einzelne Bäume mit geringem bis höchstens mittlerem Baumholz (u. a. Kirsche, *Prunus spec.*; Birke, *Betula pendula*) innerhalb von Strauch-Hecken, die den Übergang zu den angrenzenden Hausgärten darstellen. In diesen Strukturen sind drei Nistkästen befestigt. Baumhöhlen, Rindenspalten oder Horste wurden nicht beobachtet. Ein Potenzial für Fledermäuse (ausgenommen derjenigen, die auch in Nistkästen angetroffen werden können), größere Höhlenbrüter und Horstbrüter ist nicht vorhanden.



Abbildung 5: Baumgruppe mit Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn im Süden



Abbildung 6: Begrünung im Südosten und Osten des Plangebietes



Abbildung 7: Hecke mit Kirschbäumen im Südosten des Plangebietes

An den Stellplätzen im Westen sind größere Gehölzbestände vorhanden. Hier stehen Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kiefern (*Pinus spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) in einer Strauchgruppe aus u. a. Thuja (*Thuja spec.*), Fichten (*Picea spec.*), Ziersträuchern und Efeu (*Hedera helix*).

An der Zufahrt zu den Stellplätzen wächst eine Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit geringem Baumholz.

Baumhöhlen, Rindenspalten oder Horste wurden nicht beobachtet. Ein Potenzial für Fledermäuse, Höhlenbrüter oder Horstbrüter ist nicht vorhanden.

Grundsätzlich sind in sämtlichen Gehölzen Freibrüter zu erwarten.

Unbebautes Flurstück Nr. 42

Das unbebaute Flurstück Nr. 42 ist ein ehemals bebautes Grundstück, welches jetzt brach liegt und mit Schotter und Bauschutt belegt ist. Vereinzelt kommt eine ruderale Vegetation hervor. Das Grundstück ist eingezäunt und war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht betretbar.



Abbildung 8: Brachfläche Flurstück 42



Abbildung 9: Bäume auf dem Flurstück 42, drei Birken mit Baumhöhlen

Randlich wachsen Birken (*Betula pendula*), Blut-Buche (*Fagus sylvatica f. purpurea*), Kiefern (*Pinus spec.*) und Koniferen. Horstbäume sind nicht vorhanden. Alle drei Birken auf dem Grundstück weisen Baumhöhlen für Höhlenbrüter auf (Abb. 2 und Abb. 9). Inwieweit hier auch Potenziale für Fledermäuse vorhanden sind, lässt sich zum jetzigen Sachstand nicht beurteilen.

Die drei Birken sind mittlerweile ohne Befund auf Tiervorkommen gefällt worden (Mitteilung Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024).

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,



- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.



Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

3.2 Planerische Vorgaben

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden die Fachdaten des Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV (2022) abgefragt. Das Plangebiet liegt außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Biotopkatasterflächen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten.

Im östlich gelegenen Scheelbachbachtal in rund 150 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4910-051 "Zwei Abschnitte des Scheelbachtals oestlich Frielingsdorf". Hier gibt es Hinweise auf Gastvorkommen von Bekassine, Eisvogel, Graureiher und Kiebitz.

Für die in diesem Bereich ebenfalls liegende großräumige Biotopverbundfläche VB-K-4910-018 „Leppe-Scheelbach-Talsystem und Hangzonen nordöstlich Frielingsdorf“ gibt es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

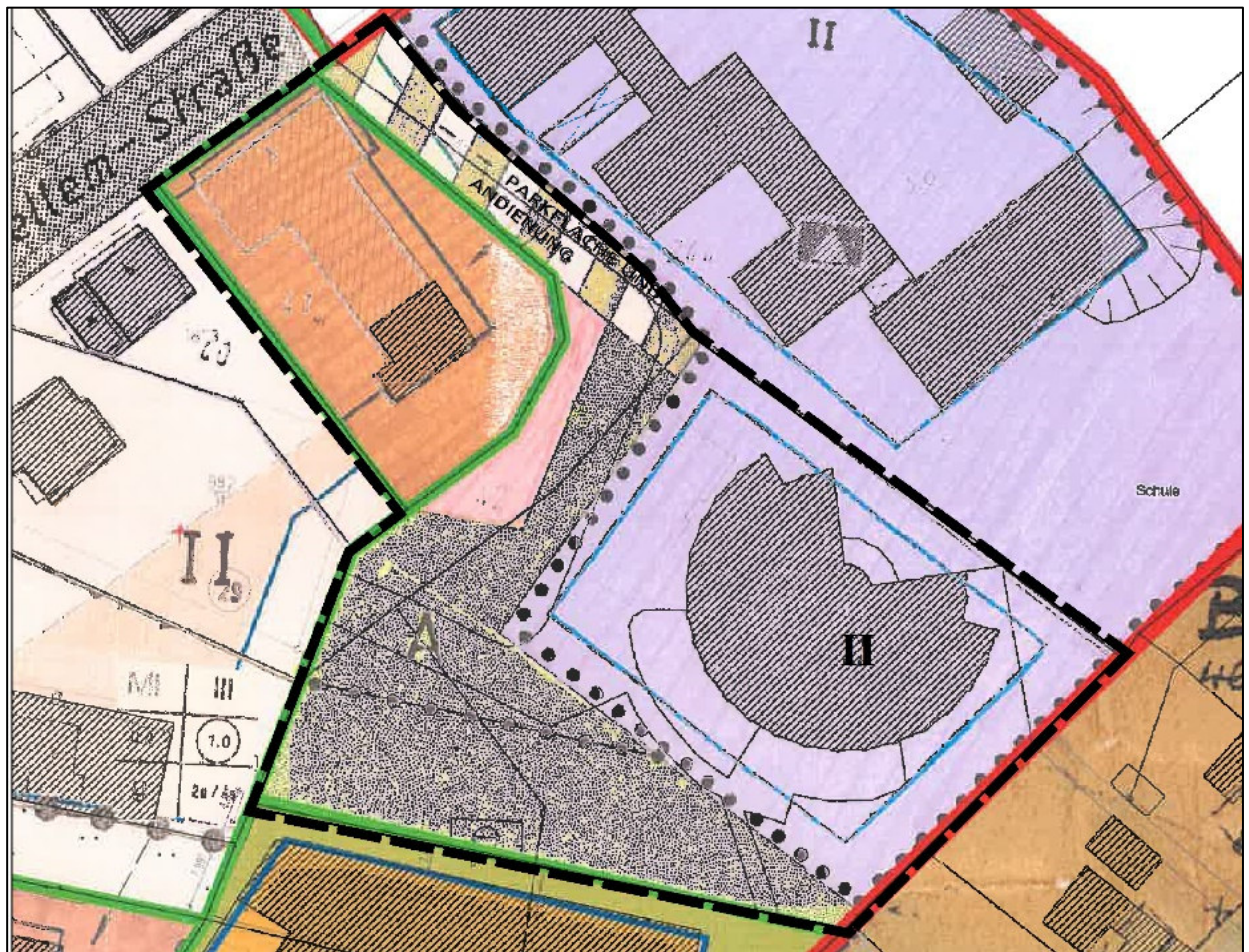


4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Beschreibung ist der Städtebaulichen Begründung von HKS Siegen (2022a) zusammenfassend entnommen.

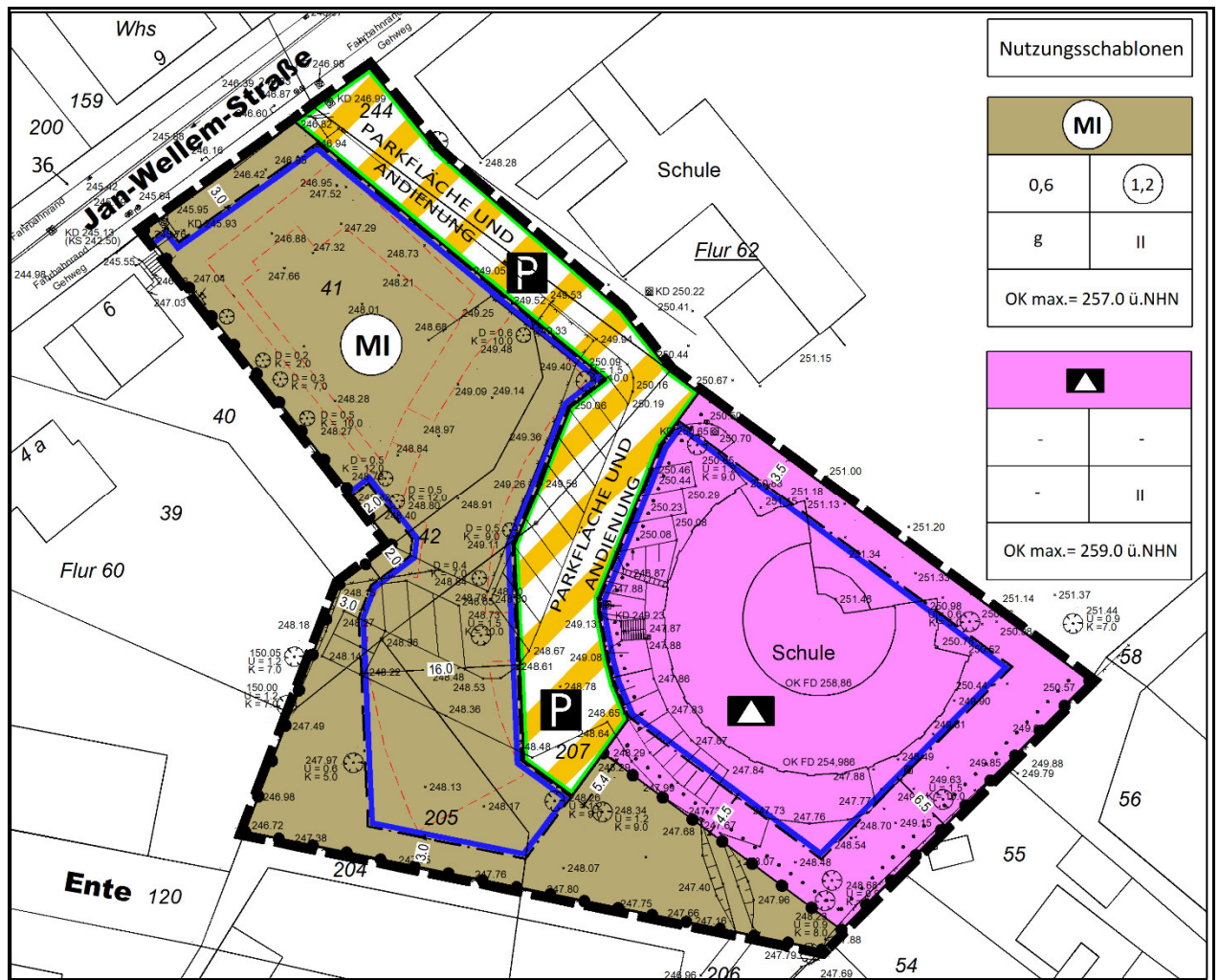
Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 setzt für die Gesamtfläche „Allgemeines Wohngebiet“, „Mischgebiet“, „Grünfläche Spielplatz“, „Flächen für dem Gemeinbedarf - Schule“ und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche und Andienung“ fest.



Quelle: Geobasisdaten Gemeinde Lindlar, aus: HKS 2022a

Abbildung 10: Bisheriger B-Plan Nr. 16, ohne Maßstab

Zur Errichtung der Kita mit einer kleinen gewerblichen Nutzung (z. B. AWO) im Untergeschoss, einer Wohnnutzung im Obergeschoss und einer Tiefgarage und Stellplätzen im Freien entlang der neuen bzw. bestehenden Erschließung wird der Bebauungsplan auf Grundlage der hochbaulichen Entwürfe des Planungsbüros Korthaus, Bergisch-Gladbach geändert.



Grenze des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 71, Quelle: HKS 2022a

Abbildung 11: B-Plan Nr. 71, Planung, ohne Maßstab

Hierbei wird als Art der baulichen Nutzung für das Kita-Gebäude „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO (MI) festgesetzt. Das bestehende Schulgebäude bleibt als Gemeinbedarfsfläche (lila-farbene Fläche) bis auf die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen, blaue Flächenumgrenzung) bestehen. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkfläche und Andienung“ werden erweitert (gestreifte Fläche).

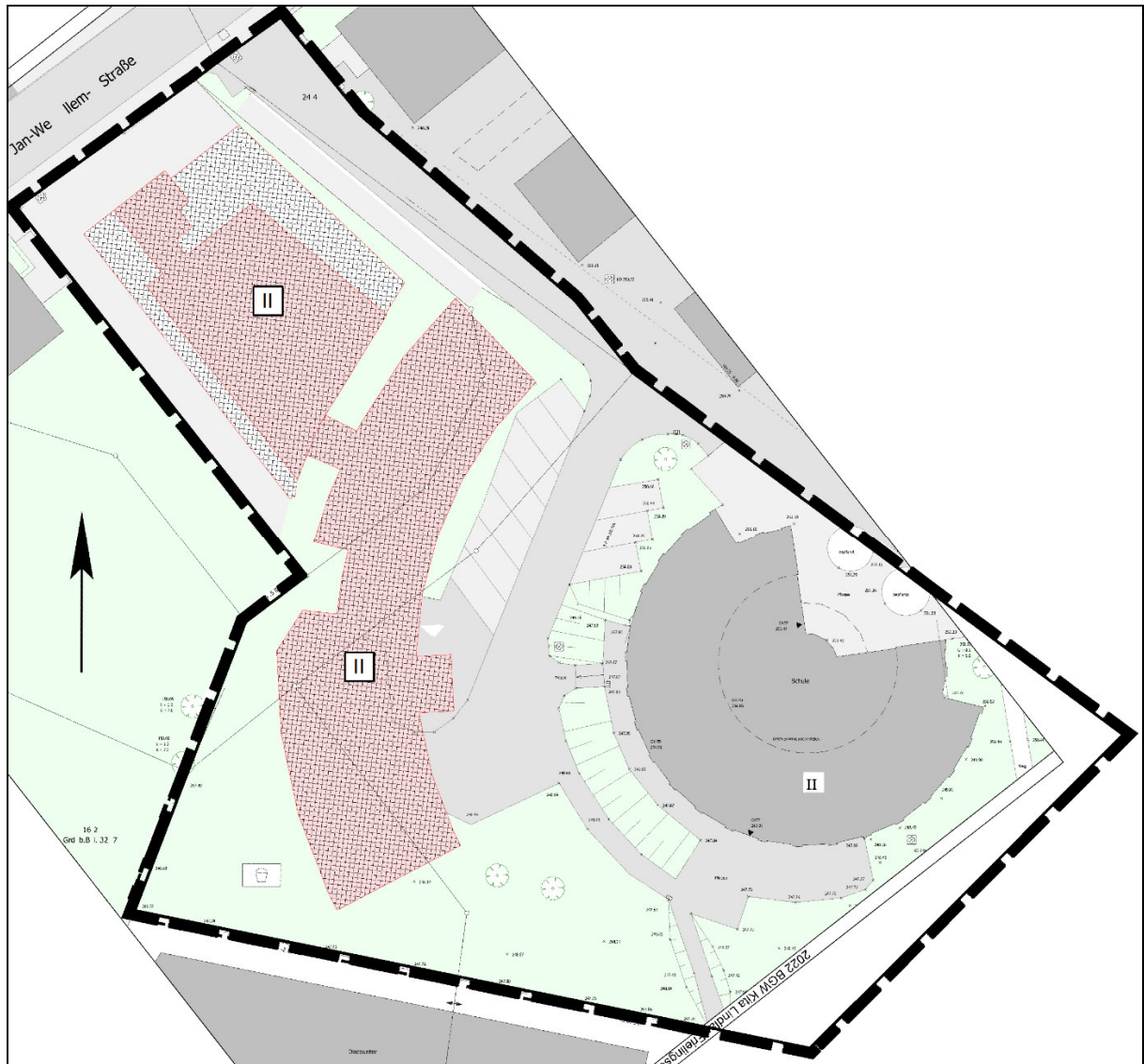
Für das Neubaugrundstück (Mischgebiet) wurden Festsetzungen zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und der Flachdachbegrünung neu getroffen.

Ebenfalls wurden örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB zur Grundstücksgestaltung (Mülltonnenplatz, Gerätebox und dergleichen, Grundstückseinfriedungen, Freiflächengestaltung, Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen Nebenlagen und Werbeanlagen) getroffen.



Zusätzlich wurden Hinweise zum Denkmalschutz, zum Boden, zu Kampfmittel, zu Fluglärm, zur Erdbebengefährdung zur Bauzeitenbeschränkung und Beleuchtung ergänzt.

Die bisher festgesetzte Grünfläche „Spielplatz“ wurde nie umgesetzt und entfällt bzw. wird im Mischgebiet errichtet.



Quelle: Planungsbüro Korthaus, Bergisch-Gladbach, aus: HKS 2022a

Abbildung 12: Vorentwurf Lageplan, Hochbauplanung, ohne Maßstab

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Gebäude abgebrochen. Die Bäume auf dem Flurstück Nr. 42 werden gemäß dem aktuellen Vorentwurf (s. Abb. 12) vollständig entfernt.

Darüber hinaus entfallen die Sträucher und Bäume entlang der vorhandenen Stellplätze. Die Kastanie an der Zufahrt zu den Stellplätzen sowie die Baumgruppe aus Berg-Ahorn und Spitz-Ahorn bleibt erhalten. Ebenfalls erhalten bleibt die Eingrünung am vorhandenen Schulgebäude.



4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutet zunächst noch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Im Zuge der Verwirklichung der Planung können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auftreten, die im Folgenden betrachtet werden.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen, Entfernen von Gehölzen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte potenziellen Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist ein durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen - vorbelasteter Bereich.

Von den umgebenden Verkehrsflächen und Siedlungsflächen sind ebenfalls verkehrliche und siedlungsbedingte Wirkungen anzunehmen, die sich in das Plangebiet auswirken.

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Freimachen des Baufeldes, Entfernung von Gehölzen • Erdbewegungen/Befestigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
<ul style="list-style-type: none"> • Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit • Beunruhigungen durch Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
<ul style="list-style-type: none"> • Kulissenwirkung 	In diesem Zusammenhang nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch Vertikalstrukturen (Gebäude, Bäume) gekennzeichnet ist.
Betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren

Es ist nicht auszuschließen, dass durch bauliche Maßnahmen planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von



Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Flächennutzung bedeutet eine Verdichtung der Bebauung. Eine Veränderung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der betrieblichen Nutzung ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen eintritt. Eine Verlagerung in den unbelasteten Außenraum tritt allerdings nicht ein. Episodisch auftretende Wirkfaktoren können aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 4910, 4. Quadrant Lindlar von Oktober 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis (ohne Rückmeldung), der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 24.08.2022, ohne Befund), des NABU Lindlar / Oberberg (Rückmeldung am 23.08.2022, ohne Befund) sowie aus der Ortsbegehung am 06.09.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 28 Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2022) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4910 Lindlar

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LaubW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Stillgewässer (StillG)

Art		Status	(KON)	LaubW/mitt	FlieG	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Säugetiere										
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	FoRu	Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	(Na)	FoRu	(Na)	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	Na		Na	(Na)	FoRu!	Na	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Vögel										
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U			FoRu	(FoRu), (Na)			
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-						FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu	Na	
Serinus serinus	Girlitz	BV	U				FoRu!, Na			
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)	



Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na	Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		(FoRu)			Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		(Na)		Na	FoRu!	(Na)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	(FoRu)		(FoRu)			Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	Na		(Na)			(Na)	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BV	U	(FoRu)	Na					Na
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	BV	U				Na	FoRu	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G			(FoRu)	Na	FoRu!	Na	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	FoRu!						
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		Na	Na		(Na)	
Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten ¹⁾										
Gallinago gallinago	Bekassine	gv	U							
Alcedo atthis	Eisvogel	gv	G							
Ardea cinerea	Graureiher	gv	G							



Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW	StillG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Vanellus vanellus	Kiebitz	gv	U							

Bemerkung

¹⁾ Fundortkataster LANUV (2022)

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

- FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Leerzelle = kein Vorkommen

Status

- A.v. = Art vorhanden
- BV = sicher brütend, Brutvogel
- gv = Gastvogel



Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

U = Unzureichend

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

Leerzeile = keine Einstufung



5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse

Im Messtischblatt werden sechs Fledermausarten genannt. Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Überwiegend wald- und baumbewohnende Fledermäuse

Auf dem Flurstück Nr. 42 wurden drei Birken mit Baumhöhlen / Astlöchern nachgewiesen. Grundsätzlich könnte das **Braune Langohr** sporadisch in Baumhöhlen vorkommen. Es lebt überwiegend in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen (LANUV 2022). Wochenstuben finden sich in Baumhöhlen und Nistkästen. Das Braune Langohr kommt auch in Quartieren in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) im Siedlungsgebiet vor. Männchenquartiere finden sich darüber hinaus in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Art überwintert überwiegend in unterirdischen Verstecken, wenn die Witterung anhaltend kalte Temperaturen bietet. Ansonsten ist die kältetolerante Art in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren anzutreffen (ebd.).

Es ist nicht bekannt, ob die Baumhöhlen / Astlöcher in den Birken geeignete Strukturen für Fledermäuse haben. Das Braune Langohr zählt zu den licht- und lärmempfindlichen Arten (BRINKMANN et al. 2012). Ein Vorkommen von Tieren in dem durch Verkehr und Schulbetrieb vorbelasteten Plangebiet ist zwar unwahrscheinlich, aber aufgrund der vernetzenden Gehölzstrukturen mit den potenziellen Nahrungshabitaten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Fällen der Birken während der Anwesenheit von Tieren sowie ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell möglich. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Beleuchtung potenzieller Leitstrukturen sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Ein Vorkommen von

- **Fransenfledermaus** (Lebensraum: Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand, Wochenstuben in Baumquartieren (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie in Nistkästen; auch auf Dachböden, in Viehställe, dort vor allem in Spalten und Zapfenlöchern),
- **Wasserfledermaus** (Lebensraum: In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen; seltener in Spaltenquartiere oder Nistkästen; Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen)

hingegen wird ausgeschlossen, da die Arten überwiegend im Wald oder in baumhöhlenreichen Beständen vorkommen oder, wie im Fall der Fransenfledermaus, in landwirtschaftlichen Gebäuden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.



Überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse

Gebäude werden vorhabenbedingt nicht entfernt.

Die Arten

- **Große Bartfledermaus** (Lebensraum: Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagend in geschlossenen Laubwäldern mit geringer bis lückiger Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen, Männchen insbesondere auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke), selten in Fledermauskästen; Überwinterung in unterirdischen Verstecken),
- **Kleine Bartfledermaus** (Lebensraum: Strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern mit Nähe zu Siedlungsbereichen; jagend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken; auch in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen; Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden; selten Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen; Überwinterungsquartiere in unterirdischen Verstecken, auch in Bachverrohrungen oder Brückenbauwerken

finden im Plangebiet keine geeigneten dauerhaften Quartiere. Dennoch könnte die Kleine Bartfledermaus sporadisch in einer der Baumhöhle der drei Birken oder in einem Nistkasten in Zwischenquartieren angetroffen werden. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Fällen der Birken während der Anwesenheit von Tieren sind nicht auszuschließen. Im Allgemeinen stehen Zwischenquartiere in ausreichender Zahl für die Kleine Bartfledermaus zur Verfügung, so dass von keinem anlagebedingten Verlust ausgegangen wird (vgl. LANUV 2022). Da die bestehenden Nistkästen im Plangebiet außerhalb des Neubaubereiches angebracht sind, sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Anleuchten von Quartieren nicht zu erwarten.

Nach LANUV (2022) zählen **Zwergfledermäuse** zu den Gebäudefledermäusen, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Ein Vorkommen dieser ungefährdeten, anpassungsfähigen und weit verbreiteten Art in der Ortslage Frielingsdorf ist wahrscheinlich. Neben einer Vielzahl von Spalten an und in Gebäuden werden auch Baumquartiere sowie Nistkästen ebenfalls bewohnt (ebd.). Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Winterquartiere in



den Baumhöhlungen sind nicht zu erwarten (vgl. ebd.). Dennoch werden Winterquartiere, die meist nahe den Sommer- und Zwischenquartieren liegen, erst bei frostreicher Witterung aufgesucht.

Es werden zwar keine Gebäude entfernt, dennoch könnte die Zwergfledermaus sporadisch in einer der Baumhöhle der drei Birken oder in einem Nistkasten angetroffen werden. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust bei einem Fällen der Birken während der Anwesenheit von Tieren sowie ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht auszuschließen. Da die Nistkästen im Plangebiet außerhalb des Neubaubereiches angebracht sind, sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Anleuchten von Quartieren nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus potenziell zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet liegen nicht vor.

5.2.1 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horstbrüter

Im Plangebiet sind keine Horstbäume vorhanden. Das Plangebiet liegt in einem dicht bebauten Ortskern und ist durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren, insbesondere durch den nahen Schulbetrieb, vorbelastet. Ein Brutvorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Habicht** (Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen),
- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Rotmilan** (Lichte Altholzbestände, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer)),
- **Schwarzstorch** (Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen; Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen),



- **Waldohreule** (Folgenutzer von Horsten anderer Vogelarten; in halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern; im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern)

sind nicht zu erwarten.

Höhlenbrüter der Waldflächen, Friedhöfe, Obstgärten und Parkanlagen

Die drei Birken mit Baumhöhlen im Plangebiet stehen exponiert innerhalb des dicht bebauten Ortskerns. Das Plangebiet ist durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren, insbesondere durch den nahen Schulbetrieb, vorbelastet. Ein Brutvorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Feldsperling** (Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen halboffener Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, in Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen, hier in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen),
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme)

sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Hingegen sind Brutvorkommen des Siedlungsfolgers **Star** in den Baumhöhlen nicht auszuschließen. Er brütet in Gebieten mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2022). Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste sind bei einem Fällen der drei Birken während der Brutzeit nicht auszuschließen. Grundsätzlich ist ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen möglich. Betriebsbedingte Auswirkungen sind zunächst nicht zu erwarten, da die Art auch im Siedlungsbereich vorkommt.

Grundsätzlich kann durch die Art der Beleuchtungsmittel als Attraktion für Insekten eine Minderung des Nahrungsangebotes an Insekten, insbesondere im Hinblick auf die geplante Dachbegrünung, die angrenzende offene Landschaft und die Hausgärten, eintreten. Darüber hinaus könnten im Allgemeinen Brutvögel durch Beleuchtungseinrichtungen gestört werden. Eine Entwertung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht auszuschließen.



Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Freibrüter

Der **Bluthänfling** brütet in ländlichen Gebieten. Er kommt dabei in offenen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen vor, in denen eine samentragende Krautschicht vorhanden ist. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben (LANUV 2022). Grundsätzlich kann die Art in den Gärten im Untersuchungsgebiet brüten. Die Koniferen auf dem Flurstück 42 sind als Bäume ausgebildet. Brutvorkommen des Bluthänflings sind hier nicht zu erwarten. Das lichte Gebüsch mit den eingestreuten Fichten an den Stellplätzen ist zurechtgeschnitten, um die Stellplätze frei zu halten. Darüber hinaus ist hier regelmäßig von Licht und Lärm durch PKW sowie Beunruhigungen durch Menschen auszugehen. Auch hier ist ein Brutvorkommen eher nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes, eher mildes und warmes Klima. Nach LANUV (2022) ist die Art daher eher im städtischen Bereich auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu erwarten, da dort diese mikroklimatischen Verhältnisse eher anzutreffen sind als im ländlichen Bereich. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd). Aufgrund des zu erwartenden wechselhaften Klimas in der exponierten Hang- / Kuppenlage ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Offenlandarten

Im Messtischblatt wird die **Feldlerche** genannt. Die Art ist ein Bodenbrüter und besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete (LANUV 2022). Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der umgebenden Siedlungslage wird auch dort ein Brutvorkommen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art wird ebenfalls ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bodenbrüter der Waldflächen

Im Messtischblatt wird der Waldlaubsänger genannt. Er brütet in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht (LANUV 2022).

Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der umgebenden Siedlungslage wird auch dort ein Brutvorkommen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art wird ebenfalls ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter

Im Messtischblatt werden die Arten



- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Star** (In Ortschaften, Besiedlung aller erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähenester in Bäumen),
- **Waldkauz** (Brutplätze auch auf Dachböden und Kirchtürmen)

genannt. Schwalben-Nester wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Höhlungen oder Nischen, in denen Star, Turmfalke oder Waldkauz brüten könnten, sind am Schulgebäude nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen der Arten am Gebäude im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.2 Gastvögel

Im Fundortkataster (Biotopkatasterfläche BK-4910-051 "Zwei Abschnitte des Scheelbachtals östlich Frielingsdorf") werden für das Scheelbachtal im Osten die Arten

- **Bekassine** (Rastgebiete bevorzugt in Verlandungsbereichen, Schlammflächen und Sümpfen in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben)),
- **Eisvogel** (Stand-, Strichvogel, Kurzstreckenzieher in NRW; auf Nahrungsgewässer angewiesen),
- **Graureiher** (Koloniebrüter, in nahezu allen Lebensräume der Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern),
- **Kiebitz** (Rastgebiete bevorzugt in offenen Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, in großräumigen Feuchtgrünlandbereichen sowie Bördelandschaften)

als Gastvögel genannt. Ob es sich hierbei allgemein um Nahrungsgäste handelt oder die Tiere als Durchzügler auftreten, ist nicht bekannt. Das Gebiet beginnt rund 150 m östlich des Plangebietes und ist durch die Siedlung von dem Plangebiet getrennt.

Fließ- und Stillgewässer und extensiv genutztes Grünland, welche als Nahrungshabitate oder Rastplätze der Tiere dienen könnten, sind im Plangebiet und innerhalb der Bebauung nicht vorhanden. Eine Bedeutung des Plangebietes als Rast- und Überwinterungsgebiet wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Tiere ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.



5.2.3 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die unter 5.2.1 und 5.2.2 genannten Arten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Hinweise oder Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor.

5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere nur national geschützte Vogelarten in den randlich stehenden Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.



6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die Gemeinde Lindlar plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 71 Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße - in Frielingsdorf. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Bedarf an einer neuen Kindertagesstätte (Kita) im Ortsteil Frielingsdorf. Hintergrund hierzu ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (vgl. Kinderförderungsgesetz- KiföG).

Der gewählte Standort für die Kita liegt im Bereich der Ortsmitte an der „Jan-Wellem-Straße“ angrenzend an die Gemeinschaftsgrundschule Frielingsdorf. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Breun, Flur 60, die Flurstücke 41, 42, 205, 207 und 244.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messischblattes MTB 4910, 4. Quadrant Lindlar von Oktober 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem sowie dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis (ohne Rückmeldung), der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 24.08.2022, ohne Befund), des NABU Lindlar/Oberberg (Rückmeldung am 23.08.2022, ohne Befund) sowie aus der Ortsbegehung am 06.09.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 28 Tierarten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Die potenziellen Vorkommen wurden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art	Deutscher Name	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube-dingt	Anlagebe-dingt	Betriebs-bedingt	
Säugetiere						
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	x	x	x	Nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	/	/	/	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	/	/	/	Nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	x	/	/	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	/	/	/	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	x	x	/	Nein
Vögel						
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	/	/	/	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	/	/	/	Nein
Passer montanus	Feldsperling	U	/	/	/	Nein
Serinus serinus	Girlitz	U	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	G	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	G	/	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	/	/	/	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	/	/	/	Nein
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	G	/	/	/	Nein
Sturnus vulgaris	Star	U	x	x	x	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	G	/	/	/	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	U	/	/	/	Nein
Sonstige Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten						



Art	Deutscher Name	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube-dingt	Anlagebe-dingt	Betriebs-bedingt	
Gallinago gallinago	Bekassine	U	/	/	/	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	G	/	/	/	Nein
Ardea cinerea	Graureiher	G	/	/	/	Nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	U	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

U = Unzureichend

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bau- oder anlagebedingte Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die überwiegende Zahl der betrachteten Arten nicht zutreffen.

Es wird aber insgesamt davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bau- bzw. anlagebedingte Auswirkungen sind für die übrigen Arten Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Star in einem Worst-Case-Szenario nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Auswirkungen für Braunes Langohr und den Star durch die Art der Beleuchtungseinrichtungen sind potenziell möglich. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind Baumhöhlenuntersuchungen an den drei Birken in Flurstück 42 durchzuführen. Bei einem Befund und einem Bedarf sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Fledermausquartieren für Braunes Langohr und Zwergfledermaus oder Nisthilfen für den Star vorzusehen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Beleuchtung zu treffen. Eine ASP II mit umfangreichen faunistischen Untersuchungen und vertieften Prüfungen wird somit nicht erforderlich.

V1 Bauzeitliche Regelungen für Fledermäuse zur Entfernung der Birken

Das Entfernen der drei Birken hat außerhalb der Anwesenheit von Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus in den Sommerquartieren im Allgemeinen zwischen November und Anfang März zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden.



Vor dem Entfernen der drei Birken sind die Baumhöhlen durch eine faunistische Fachkraft zu untersuchen. Bei einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind die Höhlen durch einen Einwege-Verschluss zu verschließen, sollten die Bäume nicht sofort gefällt werden. So können Tiere zwar ausfliegen, aber nicht mehr in die Höhlungen gelangen. Sollten wider Erwarten Tiere angetroffen werden, so bleibt einige Tage abzuwarten, bis die Tiere ausgeflogen sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Winterquartiere in den Birken vorhanden sind. Bei dem Nachweis einer Nutzung als Fledermausquartier sind weiterführende CEF-Maßnahmen (s. MA1) durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Stand April 2024: Die drei Birken sind mittlerweile gefällt worden. Hinweise auf Tiervorkommen haben sich nicht ergeben (Mitteilung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024).

V2 Bauzeitliche Regelungen zur Entfernung von Gehölzen

Das Entfernen der Gehölze hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Vor dem Entfernen der drei Birken sind die Baumhöhlen durch eine faunistische Fachkraft zu untersuchen. Bei einer Eignung bzw. einem Nachweis als Brutplatz für den Star sind weiterführende CEF-Maßnahmen (s. MA2) durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Stand April 2024: Die drei Birken sind mittlerweile gefällt worden. Hinweise auf Tiervorkommen haben sich nicht ergeben (Mitteilung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024).

V3 Empfehlungen zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse, Brutvögel und Insekten

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden. Auf das Anleuchten von Gehölzen, Fledermauskästen und Nisthilfen ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient der Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen und der Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.



MA1 Anbringen von Fledermauskästen

Sollte der Nachweis von Fledermausquartieren für Braunes Langohr oder Zwergfledermaus in den Höhlungen der drei Birken erfolgen (s. V1), so sind im selben Winterhalbjahr an den vorbleibenden Bäumen im Plangebiet Fledermauskästen anzubringen. Das erfolgt in Absprache bezüglich Anzahl und Art der Kästen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW in (MULNV & FÖA 2020).

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme wird als hoch eingestuft. Die Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Sollten während der Fällmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung weitere als die bisher angenommenen Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern), sollten keine selbstreinigenden Kästen angebracht werden.

Die Maßnahme dient der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Stand April 2024: Die drei Birken sind mittlerweile gefällt worden. Hinweise auf Tiervorkommen haben sich nicht ergeben (Mitteilung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024).

MA2 Anbringen von Nisthilfen für den Star

Sollte der Nachweis bzw. die Potenzialeinschätzung von Nistplätzen für den Star in den Höhlungen der drei Birken erfolgen (s. V2), so sind im selben Winterhalbjahr an den vorbleibenden Bäumen im Plangebiet Nisthilfen für den Star anzubringen. Das erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW in (MULNV & FÖA 2020).

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme wird als hoch eingestuft. Die Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Die Kästen sind im Winter jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Die Maßnahme dient der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Stand April 2024: Die drei Birken sind mittlerweile gefällt worden. Hinweise auf Tiervorkommen haben sich nicht ergeben (Mitteilung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2024).



Fazit

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen unter der Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Dortmund, 25.10.2022

Belhina Tari-Kirsch

7 QUELLENVERZEICHNIS

- (BauGB): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- (BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 24.08.2022.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GEODATEN.NRW (2022): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.
- (HKS) HKS SIEGEN (2022a): Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71 "Ortsmitte Frielingsdorf" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.
- (2022b) Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71 "Ortsmitte Frielingsdorf" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, Festsetzungen.
- (2022c): Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71 "Ortsmitte Frielingsdorf" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, Planzeichnung.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster, online-Abfrage im Februar 2022. - www.lanuv.nrw.de.
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-



Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

(NABU) NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LINDLAR / OBERBERG (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 23.08.2022.

(USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.



Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. 71 „Kindertagesstätte Jan-Wellem-Straße“ - in Frielingsdorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Lindlar
Antragsstellung (Datum):	25.10.2022
Potenzielle baubedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Star, potenzielle anlagebedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr, Zwergfledermaus und Star, potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr und Star sowie allgemein auf Brutvögel durch Beleuchtung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	



Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> ja	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

